

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7132/1-Pr 1/85

1751/AB

1986 -01- 31

zu 1780/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1780/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen (1780/J), betreffend Haftentschädigung, beantworte ich wie folgt:

In dem in der Anfrage bezogenen Fall sind mehrere Aspekte zu bedenken:

1. Der rechtliche Aspekt: § 1 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes sieht bloß einen Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile vor, nicht auch einen Ersatz des "immateriellen Schadens", also einer Art Schmerzensgeld für den Freiheitsentzug. Insbesondere da dem Entschädigungswerber während der Haft seine Pension unverkürzt ausbezahlt worden ist, hat er durch die

DOK 221P

- 2 -

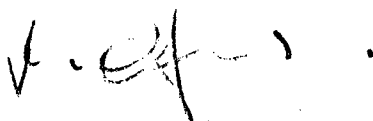
Haft keine zu vergütenden vermögensrechtlichen Nachteile erlitten. Ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens steht dem Verletzten nur im Fall einer schuldhaft rechtswidrig verhängten oder aufrecht erhaltenen Haft zu, und zwar nach dem Amtshaftungsgesetz in Verbindung mit § 1329 ABGB; ein solcher Fall ist aber hier nicht vorgelegen.

2. Der budgetäre Aspekt: Schon im Hinblick auf die derzeit angespannte Budgetlage des Bundes müßte es gründlich überlegt werden, ob auch im Fall eines bloß auf das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz gegründeten Anspruchs dem Verletzten allgemein ebenso wie nach dem Amtshaftungsgesetz der Ersatz des immateriellen Schadens zugestanden werden soll.
3. Es wird jedoch nicht verkannt, daß gerade im vorliegenden (Ausnahms-)Fall vor allem ein menschlicher Aspekt im Vordergrund steht: Wer ungerechtfertigt in Haft genommen worden ist, dem sollte billigerweise stets irgendein Ersatzanspruch dafür zustehen. Ist ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden, so hat der Ersatz desselben ohnehin zugleich die Funktion einer Art von Schmerzensgeld; denn der Ersatzbetrag kann dem Geschädigten erst in einem Zeitpunkt zukommen, in dem er den unmittelbar mit der Haft verbundenen Nachteil

- 3 -

schon gleichsam hinter sich gebracht hat. Gebührt dem Verletzten dagegen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls mangels eines solchen Nachteils kein derartiger Ersatz, so sollte ihm zumindest zur Abgeltung der sonst erlittenen (immateriellen) Nachteile ein nach Billigkeit festzusetzender Geldbetrag zugesprochen werden. Das Bundesministerium für Justiz erwägt - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen -, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten.

30. Jänner 1986



DOK 221P